

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2014.35 vom 11. Juli 2014

BS Appellationsgericht, 2014-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2014.35

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2014.35 du 11 juillet 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2014.35 del 11 luglio 2014

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 80 Abs. 2 AuG sind die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Diese Frist ist mit der heutigen Verhandlung eingehalten.

E. 2

2.1 Nach den gesetzlichen Vorschriften kann ein Ausländer zur Sicherstellung des Vollzugs eines eröffneten erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids insbesondere in Haft genommen werden, wenn Gründe nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. b, c, g oder h oder Absatz 1bis AuG vorliegen, so etwa wenn gegen eine Einreisesperre für das Gebiet der Schweiz verstossen wird (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. c AuG). Ausserdem kann er in Haft genommen werden, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass er sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil er besonderen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AuG), oder wenn Untertauchensgefahr vorliegt. Dies ist regelmässig der Fall, wenn der Ausländer bereits einmal untergetaucht ist, behördlichen Auflagen keine Folge leistet, hier straffällig geworden ist, durch erkennbar ungläubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollzugsbemühungen der Behörden zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass er auf keinen Fall in sein Heimatland zurückzukehren bereit ist (BGE 128 II 241 E. 2.1 S. 243; 125 II 369 E. 3 b/aa S. 375). Untertauchensgefahr ist auch zu bejahen bei eigentlichen Täuschungsmanövern, um die Identität zu verschleiern bzw. die Papierbeschaffung zu erschweren (z.B. Verwendung gefälschter Papiere, Auftreten unter mehreren Namen). Das Gleiche gilt bei strafrechtlich relevantem Verhalten, ist bei einem straffällig gewordenen Ausländer doch eher als bei einem unbescholtenen davon auszugehen, er werde in Zukunft behördliche Anordnungen missachten (vgl. auch Art. 75 Abs. 1 lit. g und h AuG). Nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AuG kann ein Ausländer auch in Haft genommen werden, wenn sein Verhalten darauf schliessen lässt, dass er sich behördlichen Anordnungen widersetzt.

2.2 Das Migrationsamt macht geltend, aufgrund des Verhaltens von A_____ sei nicht davon auszugehen, dass dieser mit den Behörden kooperieren und die Schweiz freiwillig verlassen werde. Vielmehr habe er gemäss eigenen Angaben in den vergangenen Monaten bei verschiedenen Freunden in der Schweiz gelebt, obwohl er gewusst habe, dass er die Schweiz verlassen müsse. Er wolle gemäss seinen Aussagen in der Nähe seiner Tochter sein, habe aber in den letzten paar Monaten keinen Kontakt mehr mit dieser gepflegt. Dass er nicht gewillt sei, die Schweiz zu verlassen, habe er unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Ausserdem verfüge er nicht über die finanziellen Mittel, um selbständig in die

Türkei zurückkehren zu können.

2.3 Soweit sich A_____ betreffend seinen Aufenthalt auf seine Beziehung zur Tochter bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass gegen ihn zwei Wegweisungsentscheide vorliegen, wovon einer bereits in Rechtskraft erwachsen ist, nachdem er über zwei Instanzen angefochten worden war. Wegweisungsentscheide werden im Verfahren betreffend die Ausschaffungshaft grundsätzlich nicht (mehr) überprüft (BGer 2C_779/2013 vom 3. Oktober 2013 E. 3; 2C_168/2013 vom 7. März 2013 E. 1.3).

2.4 Die Trennung von seiner Ehefrau hat A_____ den Behörden nicht gemeldet, vielmehr war er seit diesem Zeitpunkt für die Behörden unbekanntes Aufenthalts. Dass er seit einigen Monaten zusammen mit seiner aktuellen Partnerin, C_____, in einer Wohnung in Basel gelebt hat, gab er erst auf entsprechenden Vorhalt zu. Vorher äusserte er lediglich vage, immer wieder bei anderen Personen untergekommen zu sein. A_____ behauptet zudem, sich um die Beschaffung seiner Papiere gekümmert zu haben, diese seien ihm indessen von den Deutschen Behörden nicht ausgehändigt worden. Er hätte sich indessen ohne weiteres an die Schweizer Behörden um Hilfe wenden können, womit die Papiere wohl ausgehändigt worden wären (s. unten Ziff. 3.2). Zumindest können seine diesbezüglichen Bemühungen keineswegs als genügend angesehen werden. Damit ist erstellt, dass A_____ nicht bereit ist, mit den Behörden zu kooperieren sondern es bereits vorgezogen hat, unterzutauchen, anstatt den behördlichen Anweisungen zu folgen. Nachdem er wiederholt ausdrücklich gesagt hat, er sei nicht bereit, die Schweiz freiwillig zu verlassen, ist mit seinem erneuten Untertauchen zu rechnen. Es bestehen damit die Haftgründe gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AuG.

2.5 A_____ sagte zudem aus, er würde sich eher umbringen, als in die Türkei zurückzukehren. Das Verwaltungsgericht hat in VGE VD.2012.253 vom 5. April 2013 sowie AUS.2013.35 vom 12. Juni 2013 unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des EGMR und die Lehre zusammengefasst festgehalten, dass der wegweisende Staat nicht verpflichtet ist, vom Vollzug einer Ausweisung Abstand zu nehmen, falls der wegzuweisende Ausländer für den Fall des Vollzuges mit Suizid droht. Der unausweichlich bevorstehende Wegweisungsvollzug stellt für die damit konfrontierte ausländische Person in nachvollziehbarer Weise eine nicht unerhebliche psychische Belastung dar. Dieser Belastung kommt aber im ausländerrechtlichen Kontext grundsätzlich keine Bedeutung zu, weil eine geltend gemachte Gefährdung konkrete Formen aufweisen muss, um zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges nach Art. 83 Abs. 4 AuG führen zu können. Relevant wäre einzig eine Suizidandrohung im Zusammenhang mit einer ernsthaften psychischen Erkrankung. A_____ bezeichnet sich selber als gesund.

E. 3

3.1 Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach Art. 75 bis 77 AuG sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AuG dürfen zusammen in der Regel die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AuG). Weiter darf der Vollzug einer allfälligen Weg- oder Ausweisung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar sein (Art. 80 Abs. 6 lit. a AuG; BGE 127 II 168 E. 2c S. 171 f.). Schliesslich muss die zuständige Behörde ohne Verzug über die Aufenthaltsberechtigung des Ausländers entscheiden (Art. 75 Abs. 2 AuG, Beschleunigungsgebot) und die Haft als Ganzes verhältnismässig sein (vgl. BGE 130 II 56 E. 1 S. 58 und BGE 125 II 369 E. 3a S.

374 f.).

3.2 Eine Ausschaffung in die Türkei ist zumutbar und rechtlich sowie tatsächlich möglich. Zwischenzeitlich konnte das Amt für Migration mit den Behörden in Rheinfelden, Deutschland, Kontakt aufnehmen, wo sich die Papiere des Ausländers tatsächlich befinden. Damit dürfte deren Beschaffung unmittelbar bevorstehen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Behörden nicht mit dem nötigen Nachdruck um den Vollzug der Wegweisung bemühten; das Beschleunigungsgebot ist gewahrt. Ein milderes Mittel zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs ist nicht ersichtlich und zielführend. Die vorliegende erstmalige Anordnung der Ausschaffungshaft für drei Monate ist somit verhältnismässig und zu bestätigen.

E. 4

A_____ hat sich einen Rechtsbeistand genommen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird keine Parteientschädigung entrichtet.

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Die über A_____ angeordnete Ausschaffungshaft von drei Monaten vom 9. Juli 2014 bis 8. Oktober 2014 ist rechtmässig und angemessen.

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Hinweis

Dieses Urteil wurde dem Ausländer am heutigen Tag mündlich erläutert und schriftlich ausgehändigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.